

Anlage B

zu Ziffer 1 vorstehender Anweisung

**Richtlinien
für die Abnahme und Lagerung von Kartoffeln**

I. Art und Beschaffenheit

1. Speisekartoffeln
Die zur Ablieferung kommenden Speisekartoffeln müssen grundsätzlich von einwandfreier Qualität, d. h. entsprechend der vorgeschriebenen Mindestgröße, gesund, unbeschädigt, trocken, frei von Erde, Mietenschmutz und Keimen, durch Frost nicht beschädigt, reif und in fester Schale sein.
2. Speise-Frühhkartoffeln
müssen von der unter Ziffer 1 festgesetzten Beschaffenheit sein, ausgenommen davon ist die Größe und Reife dieser Kartoffeln. Die Größe der runden Sorten darf nicht unter 3 cm, der länglichen Sorten nicht unter 4 cm im Längsdurchschnitt liegen. Knollen, die nicht vollröif sind und eine leicht abtrennbare Schale aufweisen, können abgenommen werden.
3. Pflanzkartoffeln
Die zur Ablieferung gelangenden Pflanzkartoffeln müssen von einwandfreier Qualität, d. h. sortenecht, sortenrein, trocken, gesund und in vorgeschriebener Größensortierung sein. Dabei ist der Pflanzwert der Kartoffeln zu beachten.
- a Falls nichts anderes bestimmt wird, dürfen Pflanzkartoffeln runder Sorten nicht unter 3,4 cm und nicht über 7 cm, Pflanzkartoffeln langer I Sorten nicht unter 4 cm und nicht über 8 cm groß² j ten Durchmesser haben.

II. Feststellung der Beschaffenheit

4. Bei jeder Anlieferung von Kartoffeln durch den Erzeuger sind vor oder während der Entladung

fortlaufend einzelne Knollen zu entnehmen und durch Augenschein, Schälén und Schneiden zu prüfen, ob die im Abschn. I Ziffern 1 bis 3 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Als Norm für diese vorläufige Untersuchung gilt die Entnahme von je zwei Knollen auf 50 kg. Erweist sich bei dieser Untersuchung, daß ein Teil der Kartoffeln nicht die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, ist sofort festzustellen, in welchem Verhältnis die Menge der einwandfreien zur Menge der mangelhaften Kartoffeln steht. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

In Gegenwart des Erzeugers wird eine Probe von genau 25 kg entnommen. Sämtliche Knollen werden durchschnitten und nach Art der Mängel getrennt sortiert. Die einzelnen Partien werden genau gewogen, das Gewicht mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des jeweiligen Mangels ergibt.

Erdbesatz wird ermittelt, indem aus einer Probe von 25 kg der Erdbesatz abgesiebt, gewogen und mit 4 multipliziert wird. Bei anhaftender Erde ist eine Waschprobe zu machen, indem eine gleichweise entnommene Probe von 25 kg vor und nach der Waschung gewogen wird. Die Gewichts Differenz wird mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des Erdbesatzes ergibt.

Bei der Ablieferung von ungesackten Kartoffeln erfolgt die Entnahme einer Probe von insgesamt 25 kg von verschiedenen Stellen der Ladung. Bei gesackter Ware wird die Probe aus jedem 10. Sack genommen.

III. Begrenzung der festgestellten Mängel für die Abnahme und Anrechnung bei der Pflichtablieferung

5. Sofern die im Abschn. I festgesetzten Qualitätsbedingungen durch Wachstums- und Witterungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, darf die Abnahme der Kartoffeln vom Erzeuger durch die Erfassungsstelle nicht verweigert werden, wenn die nachstehend angeführten Höchstgrenzen der Mängel nicht überschritten sind:

A. Bei Speisekartoffeln

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Mängel | Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt ? | Mängelhöchstgrenze in % vom Gesamtgewicht | Bemerkungen |
|----------|------------------------|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Erdbesatz | durch Verwiegen der anhaftenden und losen Erde | 2 | Der 2% übersteigende Erdbesatz bis einschl. 4% ist vom Gewicht der abgelieferten Kartoffeln abzuziehen. Überschreitet der Erdbesatz 4%, so ist die Annahme zu verweigern. |
| 2 | Untergrößen | durch Messen mit einem runden Kartoffelmaß | 6 | Solange nichts anderes bestimmt wird, dürfen Speisekartoffeln runder Sorten nicht unter 4 cm Querdurchschnitt, lange Sorten nicht unter 5 cm Längsdurchschnitt haben |